

Sitzungsvorlage			VA/78/2023
Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) - Fortschreibung des Betrauungsakts ab 2024			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Verwaltungsausschuss	09.11.2023	öffentlich

2 Anlagen	1. Entwurf Betrauungsakt STG ab 2024 2. Synopse Betrauungsakt STG ab 2024
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Betrauungsakt gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage zu.

I. Sachverhalt

Der Landkreis Karlsruhe ist zusammen mit 15 weiteren Stadt- und Landkreisen bzw. deren privat-rechtlich organisierten Tourismusfördergesellschaften als Gesellschafterin an der Schwarzwald Tourismus GmbH (im Folgenden STG) beteiligt und hält einen Gesellschaftsanteil von 1,38 %.

Die STG fördert und unterstützt die naturnahe, ökologische, nachhaltige und zukunftsgerichtete Entwicklung des Tourismus im Schwarzwald und trägt zur positiven Imagebildung des Schwarzwaldes als Dachmarke national und international bei. Sie fördert die Bekanntheit des touristischen Angebots sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots für Einwohnerinnen und Einwohner wie nationale und internationale Touristinnen und Touristen und arbeitet mit den Institutionen und Verbänden des Schwarzwaldes, welche sich ebenfalls um die Förderung des Tourismus bemühen, zusammen.

Tourismusförderung fällt unter den Oberbegriff der kommunalen Wirtschaftsförderung und stellt eine freiwillige kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Die STG übernimmt somit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge ihrer Gesellschafter.

Voraussetzung für die EU-rechtskonforme Gewährung von Vorteilen an die STG, wie etwa dem Ausgleich von etwaigen Jahresverlusten, ist das Vorhandensein einer formalen Betrauung der STG mit der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die kommunalen Gesellschafter haben die STG deswegen jeweils durch Betrauungsakte auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 („Freistellungsbeschluss“) zuletzt 2014 mit diesen Aufgaben betraut. Der Betrauungsakt des Landkreises Karlsruhe wurde mit Datum vom 28.11.2014 ausgefertigt und gilt bis zum 31.12.2023.

Mit Auslaufen des Betrauungsakts muss nun eine erneute Betrauung erfolgen und der vorherige Betrauungsakt an die aktuellen Gegebenheiten und Rechtslage angepasst werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Die Betrauung würde für den Zeitraum von zehn Jahren – somit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 – erfolgen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Haushaltplanentwurf 2024 sind insgesamt 38.000 € zur Förderung der STG in Form eines Verlustausgleichs vorgesehen; für die Folgejahre wird ein ähnlicher Betrag erwartet. Durch die erneute Betrauung ergibt sich keine Änderung in der Höhe der geplanten Förderung.

III. Zuständigkeit

Aufgrund der langfristigen Bindung und der Wichtigkeit der Betrauung erfolgt der Beschluss durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.